

Auszug aus dem Protokoll vom 09. Mai 2019

Beschl. Nr. **2019-96**

F6.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
 Anpassung Mietzinsrichtlinie

Ausgangslage

Die Mietzinsrichtlinien der Sozialkommission Adliswil definieren, welche Beträge für ständig in einer Wohnung lebende sozialhilfebeziehende Personen als angemessen gelten und in der Bedarfsrechnung berücksichtigt werden. Dies gilt in gleichem Mass für Erwachsene und Kinder. Nicht geregelt ist bis anhin, wie damit umzugehen ist, wenn Kinder getrennt lebender Eltern in alternierender Obhut leben oder ein Besuchsrecht mit Übernachtung eingeräumt wird. Dadurch beanspruchen die Kinder teilweise Platz in einer Wohnung. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung soll dieser Umstand in den Richtlinien geregelt und ergänzt werden.

Erwägungen

Elternteile, welche nicht über die faktische Obhut der eigenen Kinder verfügen, haben Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Dieses Besuchsrecht beinhaltet neben den brieflichen oder telefonischen Kontakten auch Besuche und Ferienaufenthalte.

Übernachten Kinder regelmässig (z.B. jedes zweite Wochenende) beim besuchsberechtigten Elternteil, benötigen diese eine angemessene Wohnung, welche den Besuch der Kinder ermöglicht. Das Ausüben des Besuchsrechts darf von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht abhängig gemacht werden.

Dieser Sachverhalt ist im Sinne des Kindeswohls sowie gem. § 15 SHG (angemessene Berücksichtigung individueller Verhältnisse) bei der Bedarfsrechnung angemessen zu berücksichtigen. Der benötigte Wohnraum bei regelmässigen Besuchen nimmt aber nicht im gleichen Masse zu wie bei einer weiteren Person im Haushalt.

Die Empfehlungen der SKOS lauten dahingehend, dass bei der Ermittlung des maximal in der Bedarfsdeckung zu berücksichtigten Mietzinses jedes besuchsberechtigte Kind als ½ Person im Haushalt anzurechnen ist.

Davon ausgehend sind die Mietzinsrichtlinien, Kapitel Maximalbeträge, um folgenden Passus zu ergänzen:

d) Halten sich Kinder- und Jugendliche regelmässig (z.B. jedes 2. Wochenende, regelmässig während der Ferien oder mehr) bei einem besuchsberechtigten Elternteil auf, ist für die Ermittlung des maximal in der Bedarfsrechnung als angemessen zu berücksichtigten Mietzinses folgendermassen vorzugehen:

Pro besuchsberechtigtem Kind/Jugendlichen wird der halbe Ansatz einer weiteren Person zum angemessenen Mietzins hinzugerechnet.

Berechnungsbeispiel:

1 Personenhaushalt (PH)	CHF 1'000.00
1 Personenhaushalt + 1 Kind	CHF 1'150.00 (zwischen 1- und 2 PH)
1 Personenhaushalt + 2 Kinder	CHF 1'300.00 (Ansatz 2 PH)
1 Personenhaushalt + 3 Kinder	CHF 1'400.00 (zwischen 2- und 3 PH)

Zuständigkeit der Sozialkommission

Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SR 851.1) § 7 obliegt der Fürsorgebehörde die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe. Gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (851.11) trifft sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen organisatorischen Massnahmen. Laut Gemeindeordnung Adliswil Art. 64 ist die Sozialkommission das für die Aufgaben der Fürsorgebehörde zuständige Organ.

Datenschutz

Dieser Beschluss ist öffentlich.

Auf Antrag der Sekretärin der Sozialkommission fasst die Sozialkommission, gestützt auf Art. 64 Gemeindeordnung, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Sozialkommission stimmt der Anpassung der Richtlinie zum Umgang mit Mietzinsen vom 1. September 2015 im Sinne der Erwägungen (Ergänzung in Bezug auf Bemessung des anrechenbaren Mietzinses bei Wahrnehmung des regelmässigen Besuchsrechts) zu und setzt diese per 15. Mai 2019 in Kraft.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Sozialkommission
 - 3.2 Sozialberatung Adliswil
 - 3.3 Soziales Netz Bezirk Horgen, Beratungsdienste

Stadt Adliswil
Sozialkommission

Renato Günthardt
Präsident

Doris Kölsch
Sekretärin